

II-932 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

10.001/51-Parl/83

Wien, am 10. Februar 1984

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 W i e n

392/AB
1984 -02- 13
zu 411/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 411/J-NR/1983 betreffend den Entwurf eines Bundes-Tierschutzgesetzes, die die Abgeordneten Ing. NEDWED und Genossen am 22. Dezember 1983 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1):

Auf Grund der gegenwärtigen Kompetenzlage der Bundesverfassung ist der Schutz der Tiere vor Quälerei - kurz der "Tierschutz" - Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Dies hat zur Folge, daß es in Österreich kein einheitliches Tierschutzrecht gibt, sondern für ein jedes einzelne Bundesland ein eigenes Landes-Tierschutzgesetz d.h. neun Tierschutzgesetze. Die jeweiligen Landes-Tierschutzgesetze weisen zeitlich unterschiedliches Entstehungsdatum und auch differierende Regelungen auf. Dies bedeutet unterschiedliche Standards des Tierschutzes in Gesetzgebung und Vollziehung.

Angesichts uneinheitlicher und differierender Tierschutzregelungen, wie der Zersplitterung des Tierschutzes in Österreich ist daher aus Tierschutzkreisen sowie an einer einheitlichen Regelung des Tierschutzes Interessierten nicht erst in jüngster Zeit, schon seit langem der Ruf nach einer Vereinheitlichung des Tierschutzrechtes laut geworden aber auch auf die bestehenden Lücken im Tierschutzrecht, auf die fehlende Beachtung auf internationale Entwicklungen und Abkommen sowie

moderne, auf wissenschaftlicher Basis beruhende Standards im Tierschutz hingewiesen.

Mit dem nunmehr ausgearbeiteten Gesetzentwurf für ein Bundesgesetz zum Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz) soll der Versuch unternommen werden, der bisherigen, berechtigten Kritik am Tierschutzrecht in Österreich zu entsprechen und ein einheitliches Tierschutzrecht bzw. eine Vereinheitlichung des Tierschutzes erreicht werden.

Durch ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz mit einer Verfassungsbestimmung zugunsten einer Kompetenz des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung auch in jenen Belangen, in denen eine solche Zuständigkeit des Bundes nicht schon auf Grund bestehender bundesverfassungsgesetzlicher (Kompetenz-) Bestimmungen gegeben ist, soll eine neue einheitliche Tierschutzregelung ermöglicht werden. Gleichzeitig wurde versucht, im Einklang mit den Grundsätzen eines modernen Tierschutzes Regelungen für den Schutz allgemein, für Tierhaltung und Tiertransport, dem Handel und der Werbung mit Tieren, den Eingriffen an Tieren und die Schlachtung von Tieren sowie der Förderung des Tierschutzes, des Tierschutzgedankens und der wissenschaftlichen Forschung im Dienste des Tierschutzes in Vorschlag zu bringen.

ad 2):

Am 29. Februar dieses Jahres ist im Zusammenhang mit der Initiative für ein neues Tierschutzgesetz vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz eine Enquete zur Frage einer zeitgemäßen Regelung des Tierschutzes geplant. Im Rahmen dieser Enquete sollen alle, die im Zusammenhang mit dem Entwurf zu einem Tierschutzgesetz anzuhören wären, die Möglichkeit haben, zu Wort zu kommen. Es sind dies insbesondere die betroffenen Bundesministerien, die Vertreter der Länder, der Tierschutzorganisationen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Landwirtschaftskammern. Nach Maßgabe der Ergebnisse dieser Enquete wie auch entsprechender Kontaktnahmen mit den Vertretern der Länder könnte dann der Gesetzentwurf dem Begutachtungsverfahren und in der weiteren Folge auch der parlamentarischen Beratung zugeteilt werden.

